

Matthias
Hetmanczyk-Timm
November 2026

„ISDA-SIMM“ im Visier der Aufsicht: EBA startet Konsultation zu neuen Meldepflichten

DER REGULATORISCHE KONTEXT: EMIR 3.0 UND DIE ROLLE DER EBA

Seit dem 01.03.2026 gelten die neuen Vorschriften der überarbeiteten europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR 3.0. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Überwachung der Modelle zur Berechnung der Initial Margin für OTC-Derivate, die nicht zentral gecleart werden. Die EBA hat die Rolle der zentralen (europäischen) Validierungsstelle für diese Modelle übernommen.[1] Zuvor lag die Genehmigung und Überwachung primär bei der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde, bspw. der BaFin in Deutschland.

Die Mehrheit der Marktteilnehmer nutzt zur Berechnung der Initial Margin das ISDA-SIMM (Standard Initial Margin Model). Da dieses Modell von einem privaten Branchenverband, der ISDA, entwickelt und kalibriert wird, trägt es ein „systemisches Klumpenrisiko“. Ist das Modell fehlerhaft oder Extremereignisse werden nicht korrekt abgebildet, betrifft dies zeitgleich nahezu das gesamte Finanzsystem. Dies kann weitreichende negative Folgen haben.

Das aktuelle Konsultationspapier der EBA (EBA/CP/2026/16[2], veröffentlicht am 05.08.2026, Konsultationsphase lief bis 02.11.2026) schafft die Grundlage, damit die EBA ihre neue Kontroll- und Validierungsfunktion ausüben kann. Sie führt in dieser Veröffentlichung ein standardisiertes, regelmäßiges „Reporting-Framework“ ein. Damit werden drei Ziele verfolgt:

1. Modell-Validierung: Die EBA prüft anhand der gemeldeten Daten durchgehend, ob das ISDA-SIMM als „Ganzes“ stabil funktioniert oder ob es systemische Schwachstellen aufweist.

[1] Notiz: AKTUELLE ENTWICKLUNG IN DER VALIDIERUNG DER INITIAL MARGIN MODELLE (IM MODELLE) - 1plusi
[2] Consultation paper on Reporting for the purposes of the validation and monitoring of ISDA SIMM.pdf

2. Nutzer-Überwachung: Über standardisierte Datenformulare (sog. Templates, die im Folgenden dargestellt werden) wird kontrolliert, ob die einzelnen Marktteilnehmer das Modell korrekt anwenden und welche Risiken nicht vom Modell abgedeckt werden (siehe „Risks Not in SIMM (RNIS)“ im Template V 14.00).
3. Schaffung einer Basis zur Berechnung der Gebühren: Die gemeldeten Daten dienen als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Validierungsgebühren, die die Institute an die EBA in Zukunft entrichten müssen.

Das Konsultationspapier schlägt eine standardisierte, regelmäßig wiederkehrende Meldepflicht für Marktteilnehmer vor, die eine Genehmigung zur Nutzung des ISDA-SIMM anstreben oder diese bereits haben und behalten wollen. Im vorliegenden Fachbeitrag werden die wesentlichen Inhalte und Folgen des Konsultationspapiers überblicksartig zusammengefasst.

VORGESCHLAGENE MELDEFORMULARE (TEMPLATES)

Um die neugewonnene Validierungsfunktion der EBA zu konkretisieren, führt das Konsultationspapier eine klare Strukturierung der zu meldenden Daten und Templates ein. In Kapitel 3.2.3 illustriert die EBA eine tabellarische Übersicht der künftigen „Meldeformulare“. Ziel ist es, mit möglichst passgenauen Datenfeldern die tatsächliche Nutzung des ISDA-SIMM beim jeweiligen Nutzer abzubilden, ohne den administrativen Aufwand für die betreffenden Marktteilnehmer zu erhöhen. Die folgende Tabelle[3] fasst die Templates dieses neuen „Reporting-Frameworks“ für das ISDA-SIMM zusammen:

Topic	Template code	Template name	Reporting population	Frequency
ACTIVITIES SUBJECT TO INITIAL MARGINS	V 01.00	Activities subject to initial margins	Reporting entities other than reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Annual
			Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
INPUTS TO THE FEE CALCULATION	V 02.00	Use of initial margin models based on pro forma models: Information for the purposes of the fee calculation	All reporting entities	Annual
Initial margin models based on ISDA SIMM				
MARGIN DISPUTES	V 10.00	ISDA SIMM: Formal margin disputes	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
	V 11.00	ISDA SIMM: Most significant margin disputes	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
ADJUSTMENTS TO THE INITIAL MARGIN	V 12.00	ISDA SIMM: Adjustments applied to the initial margin calculated based on ISDA SIMM	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
	V 13.00	ISDA SIMM: Most significant adjustments applied to the initial margin calculated based on ISDA SIMM	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
NON-USE OF ISDA SIMM	V 14.00	ISDA SIMM: Non-use of the model	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
BACKTESTING RESULTS	V 15.00	Backtesting results - Aggregated data	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
	V 16.00	Backtesting results - Information per margined portfolio	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly
	V 17.00	Backtesting results - Analysis	Reporting entities engaged in significant OTC trading activities	Quarterly

Damit lässt sich die in Abschnitt 3.2.3 skizzierte Meldestruktur in drei Säulen unterteilen:

1. Modell-Identifikation und Versionierung (Säule 1): Über das Basis-Template mit dem Code V 01.00 wird die exakte Version des genutzten Modells beim Marktteilnehmer erhoben. Da das ISDA-SIMM kontinuierlich angepasst wird, benötigt die EBA diese Information, um ggf. Performance-Einbrüche oder Diskrepanzen im Markt einer spezifischen Kalibrierung zuordnen zu können.

[3] Vgl. EBA/CP/2026/16, S. 10

2. Abdeckungsgrenzen und Portfolio-Risiken (Säule 2): Das zentrale Template mit dem Code V 14.00 widmet sich den Risiken, die außerhalb des Modells liegen (RNIS). Nutzer müssen hier wesentliche Portfoliorisiken und deren Materialität explizit darlegen.
3. Validierungs-Metriken (Säule 3): Die weiteren Templates fragen die operationelle Realität (Praxistauglichkeit und täglicher Betrieb) und die mathematische Belastbarkeit des Modells ab (sicherstellen, dass das mathematische Modell das Risiko nicht unterschätzt). Hierzu zählen standardisierte Abfragen zu Backtesting-Ergebnissen, die Erfassung von Margin-Streitigkeiten (Disputes) im Markt sowie die Nutzung institutsspezifischer Risikoaufschläge (Add-ons).

PROPORTIONALITÄTSPRINZIP

Die EBA sieht weiterhin ein Proportionalitätsprinzip (Verhältnismäßigkeitsprinzip) vor. Es soll sicherstellen, dass „kleinere" Marktteilnehmer nicht unter einer unverhältnismäßig hohen bürokratischen Last in Bezug auf das neue „Reporting-Framework" zusammenbrechen. Die EBA teilt die Marktteilnehmer hierfür primär nach ihrer OTC-Derivate-Aktivität ein. Für „kleinere" Marktteilnehmer mit geringem Handelsvolumen, gemessen am AANA[4]-Wert, greifen signifikante Erleichterungen: reduzierte Reporting-Frequenz sowie reduzierter Reporting-Umfang.

Reduzierte Reporting-Frequenz:
„Große", systemrelevante Markteilnehmer mit einem signifikanten Derivatevoluminen müssen ihre Daten regelmäßiger (bspw. quartalsweise oder ereignisbezogen bei Modelländerungen) einreichen. ISDA-SIMM-Nutzer, die unter die festgelegten Aktivitätsgrenze fallen (AANA-Wert unter der 8-Milliarden-Euro-Grenze[5]), müssen ihre Daten nur jährlich reporten.

Reduzierter Reporting-Umfang:
„Kleinere" Marktteilnehmer gemessen am AANA müssen nur ein stark vereinfachtes Reporting-Framework vorlegen, welches sich im Wesentlichen auf Stammdaten fokussiert. Konkret bedeutet dies:

- Template V 01.00: Angabe der genutzten ISDA-SIMM-Version.
- Stammdaten & High-Level-Kennzahlen: Ausschließlich die ohnehin vorliegenden, grob aggregierten Gesamtvolumina und wesentliche Risikoindikatoren – und dass, wie bereits erwähnt, nur einmal im Jahr statt des quartärlichen Melderhythmus.

Die EBA streicht für „kleinere" Markteilnehmer nicht komplette Templates (um die technische Konsistenz im Meldesystem EUCLID[6] zu wahren), sondern verschlankt deren Inhalt. „Kleinere" Marktteilnehmer melden demnach nur die "Hülle" mit Basiszahlen, während „große" Marktteilnehmer alle Datenpunkte in jedem Template einreichen müssen. Die folgende Tabelle[7] fasst das Proportionalitätsprinzip zusammen:

[4] Aggregate Average Notional Amount
[5] Vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in VALIDIERUNG DER INITIAL MARGIN MODELLE - 1plusi
[6] zentrale Daten- und Meldeplattform der EBA
[7] Eigene Darstellung

© 2026 1 PLUS i GmbH

	Große Marktteilnehmer	Kleine Marktteilnehmer
Meldefrequenz	Quartalsweise sowie anlassbezogen bei jeder Modelländerung	Jährlich
Templates	Alle regulatorischen Module und Templates	Alle regulatorischen Module und Templates
Granularität	**Maximale Datentiefe:** Alle Datenpunkte, detaillierte Portfolio- sowie mathematische Risiko-Analysen	**High-Level-Ebene:** Nur grob aggregierte Kennzahlen und Stammdaten
Backtesting & RNIS	Lückenlose Offenlegung aller Backtesting-Ausreißer und detaillierte Skalierung der Risiken außerhalb des Modells (V 14.00)	**Stark vereinfachte Angaben:** Komplexe mathematische Detailtabellen und Fehlermeldungen entfallen
Meldeweg	Direktes Reporting über die Schnittstelle an das EUCLID-System der EBA	Direktes Reporting über die Schnittstelle an das EUCLID-System der EBA

JETZT HANDELN: EBA-ONBOARDING FÜR ISDA-SIMM-VALIDIERUNG LÄUFT BEREITS JETZT AUF HOCHTOUREN

Unabhängig davon, ob es sich um „große“ oder „kleine“ Marktteilnehmer handelt, für alle Nutzer gibt es akuten und sofortigen Handlungsbedarf. Hierzu ist es wichtig, zwischen dem Onboarding- und dem Validierungs-Verfahren im neuen Reporting-Framework zu unterscheiden.

Das Onboarding-Verfahren:
Hierbei melden alle Marktteilnehmer über ihre nationalen Aufsichtsbehörden (bspw. der BaFin) ihre Modellnutzung an die EBA und beantragen die formelle Aufnahme in das neue „EBA-System der Validierung“. Das Ziel ist es, die Erlaubnis zur Nutzung des ISDA-SIMM überhaupt zu erhalten. Dies ist ein einmaliger, rein administrativer Registrierungs- und Zulassungsprozess. Auch wenn die Dokumente zum Onboarding-Verfahren[8] von EBA und ISDA stammen: Ein Institut schickt den ausgefüllten Zulassungsantrag zuerst an seine zuständige nationale Aufsichtsbehörde beziehungsweise an die EZB (falls direkt von der EZB überwacht). Die nationalen Aufsichtsbehörden prüfen die

[8] Guidance for EU IM Model Application for ISDA SIMM® – International Swaps and Derivatives Association, Antrag ISDA EU EMIR IM Model Application Template nutzen.

© 2026 1 PLUS i GmbH

Unterlagen vor und stoßen anschließend das finale technische Onboarding im „EBA-System der Validierung“ an.

Das regelmäßige Validierungs-Verfahren:
Dies beschreibt das wiederkehrende, fortlaufende Reporting, das im aktuellen Konsultationspapier diskutiert wird. Hierbei müssen die Marktteilnehmer ab dem Go-Live (Ende 2027) die vordefinierten Templates (siehe oben) über das EUCLID-System der EBA einreichen.

Das Onboarding-Verfahren in das „EBA-System der Validierung“ ist kein ToDo der Zukunft, sondern eine Aufgabe, die aktuell (Herbst 2026) zu erledigen ist, während das neue, regelmäßige Validierungs-Reporting erst ab Ende 2027 voll greift. Marktteilnehmer, die die Fristen im Herbst 2026 verpassen, riskieren den sofortigen Entzug der Genehmigung für das ISDA-SIMM.

ZEITLICHER RAHMEN IM ÜBERBLICK

Die zeitliche Abfolge im Überblick:

- Bereits abgeschlossen: Die nationalen Aufsichtsbehörden haben der EBA die Liste aller aktiven ISDA-SIMM-Nutzer in der EU übermittelt. Seit dem 01.03.2026 ist die EBA als zentrale Validierungsstelle offiziell bestätigt.
- Akuter Handlungsbedarf: Marktteilnehmer, die das administrative Onboarding durchlaufen, müssen jetzt ihre offiziellen Anträge zur Modellvalidierung bei der EBA einreichen.
- Parallel lief die Konsultationsphase bis zum 02.11.2026 für die künftigen Templates des regelmäßigen Reportings dieser Veröffentlichung.
- Ende 2026: Bis zum Jahresende veröffentlicht die EBA die rechtsverbindliche "White-List" der genehmigten Marktteilnehmer. Marktteilnehmer, die hier fehlen, verlieren das Recht zur ISDA-SIMM-Nutzung und müssen auf das Standardverfahren ausweichen.
- Dezember 2027: Zu diesem Termin ist der erste offizielle Meldestichtag für das regelmäßige Validierungs-Reporting (über die oben genannten Templates) vorgesehen.

FAZIT & AUSBLICK

Die Inhalte des Konsultationspapiers der EBA verändern die Überwachung der europäischen Derivatemärkte in Bezug auf die Initial Margin grundlegend. Das ISDA-SIMM ist nun keine rein private Branchenlösung mehr, sondern steht ab sofort unter strenger staatlicher Aufsicht durch die EBA. Für die betroffenen Marktteilnehmer in Deutschland sind das die zwei Kernbotschaften der Veröffentlichung:

1. Akuter, sofortiger Handlungsbedarf beim Onboarding-Verfahren: Die Anmeldung für das Jahr 2026 läuft und lässt sich nicht aufschieben. Marktteilnehmer, die die Fristen verpassen, dürfen das ISDA-SIMM nicht mehr nutzen.
2. Erleichterungen für „kleinere“ Marktteilnehmer: Die EBA nimmt Rücksicht auf „kleinere“ Marktteilnehmer. Sie müssen seltener (nur einmal im Jahr) berichten und weit weniger Details liefern. Trotzdem müssen auch sie ihre notwendigen, zu meldenden Daten fehlerfrei vorbereiten, um das Onboarding erfolgreich durchzuführen. Dies ist von essenzieller Bedeutung.

© 2026 1 PLUS i GmbH

Nach dem Ende der Konsultationsphase am 02.11.2026 und der Freigabe der offiziellen Nutzerliste für das ISDA-SIMM Ende des Jahres bleibt kaum Zeit. Bereits im Dezember 2027 steht der erste echte Meldestichtag an. Allerdings erfolgt bereits bis März 2027 die Integration der Rückmeldungen aus dem Markt und das finale „Technical Package“ (DPM-Version 4.4). Ab dann stehen die exakten technischen XBRL[9]-Dateien für die Anbindung an das EUCLID-System der EBA bereit. Daher bleibt dieses Thema weiterhin ein Thema, welches bei allen Marktteilnehmern, die das ISDA-SIMM nutzen und weiterhin nutzen möchten, höchstes Augenmerk benötigt.

AUTOR



Matthias Hetmanczyk-Timm
Matthias.Hetmanczyk@1plusi.de

Sollten Sie Interesse an weiteren Details zum Onboarding-Prozess oder zum regelmäßigen Validierungs-Reporting in Bezug auf das ISDA-SIMM und den für Sie relevanten Änderungen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Gleichzeitig unterstützen wir Sie bei Auswirkungsanalysen oder Implementierungsprojekten rund um die oben genannten Herausforderungen – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).

[9] eXtensible Business Reporting Language

© 2026 1 PLUS i GmbH